



Förderrichtlinie

„Lastenräder für Karlsruher Familien und Neubürger*innen“

1 Zielsetzung der Förderung

Karlsruhe setzt sich für eine nachhaltige, stadtverträgliche Mobilität ein und möchte die Zahl der Kfz-Fahrten in der Stadt verringern. Dies betrifft nicht nur den klassischen Arbeitsweg, sondern es sollen auch möglichst viele Transportfahrten auf Lastenräder verlagert werden. Bestehende Bundes- und Landesförderprogramme betreffen nur gewerblich genutzte Lastenräder. Mit einem eigenen Förderprogramm möchte die Stadt Karlsruhe diese Lücke schließen und den Kauf privat genutzter Lastenräder für Karlsruher Familien und Neubürger*innen finanziell unterstützen. Die geförderten Lastenräder sollen durch ihre optisch auffallende Form alternative Transportmöglichkeiten sichtbar machen. Dadurch werden folgende Ziele verfolgt:

- Anzahl der Kfz-Fahrten in der Stadt verringern
- Emissionen und Lärm vermeiden
- mehr Menschen zum Rad fahren animieren
- Lastenräder als praktisches Verkehrsmittel für den Alltag sichtbar machen
- den Kfz-Bestand im Stadtgebiet reduzieren

2 Was wird gefördert?

Gefördert wird der Kauf eines fabrikneuen zwei- oder dreirädrigen in Serie hergestellten Fahrrads mit oder ohne elektrische Tretunterstützung, das speziell als Lastenrad für den Transport von Kindern und/oder Lasten konzipiert und angeboten wird und sich auch optisch vom klassischen Fahrrad unterscheidet. Weitere Bedingungen:

- StVZO-konforme Ausstattung
- zulässiges maximales Gesamtgewicht von mindestens 160 kg
- bei zweirädrigen Modellen: verlängerter Radstand von mindestens 130 cm (Ausnahme bei besonders kompakten sogenannten „Longtails“ möglich)
- bei Karlsruher Familien: Sitze mit Gurtsystem (mindestens 3-Punkt) für mindestens ein Kind (nicht nur klassischer Kindersitz an Oberrohr oder Sattelstange) oder eine Ausstattung für sicheren Babytransport
- bei Karlsruher Neubürger*innen: Aufnahmemöglichkeit für mindestens 100 Liter Transportvolumen
- "Longtails": nur mit individuell zu vereinbarenden Zusatzausstattung (z.B. Kindersitz, Taschen)
- eine maximale elektrische Tretunterstützung bis 25 km/h und 250 Watt Nennleistung (Pedelec25)

Nicht gefördert werden gebrauchte Lastenräder, Prototypen oder Einzelanfertigungen.

3 Wer wird gefördert?

Gefördert werden zwei Zielgruppen, die ihre Mobilitätsgewohnheiten im Alltagsleben ändern möchten und Wege suchen, ohne Kfz auszukommen. Pro Haushalt wird nur ein Lastenrad gefördert. Der Hauptwohnsitz muss in der Stadt Karlsruhe angemeldet sein. Gefördert werden:

- 1) Karlsruher Familien, eingetragene Lebenspartnerschaften und Alleinerziehende mit mindestens jeweils einem Kind bis einschließlich 6 Jahren (vor Vollendung des siebten Lebensjahres) im eigenen Haushalt.
- 2) Neubürgerinnen und Neubürger, die im Jahr 2021 von einer anderen Stadt oder Gemeinde in die Stadt Karlsruhe gezogen sind. (Die Ummeldung eines vor 2021 gemeldeten Zweitwohnsitzes in Karlsruhe in einen Erstwohnsitz fällt nicht in die Kategorie „Neubürger*innen“ und wird somit nicht gefördert.)

4 Wie hoch ist die Förderung?

- Der Kauf eines Lastenrades ohne E-Unterstützung wird mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal 600 Euro gefördert.
- Beim Kauf eines E-Lastenrades beträgt der Zuschuss maximal 1.000 Euro.
- Familien und Neubürger*innen erhalten gegen Vorlage des Karlsruher (Kinder-)Passes jeweils eine um 400 Euro erhöhte Förderung.
- Gefördert wird das Grundmodell des Lastenrades. Bei einem sehr günstigen Modell kann sich in Kombination mit dem Karlsruher Pass die Förderhöhe somit reduzieren.

5 Sonstige Zuschussbestimmungen

- Leasing ist nicht möglich.
- Die bereits geförderten Familien (Förderprogramm 2019/2020) können nicht erneut gefördert werden. Ausnahmen wären nur möglich bei Nachweis eines Verkaufs des 2019/2020 geförderten Lastenrades mit Rückzahlung des gesamten Fördergeldes an die Stadt.
- Für das Lastenrad darf keine weitere Förderung aus einem anderen Programm des Landes Baden-Württemberg, des Bundes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt worden sein bzw. beantragt werden oder bewilligt sein.
- Lastenräder, die vor Ausstellung des Förderbescheids gekauft wurden, können nicht gefördert werden.
- Wer einen Zuschuss erhält, verpflichtet sich zum sichtbaren Anbringen eines Aktionslogos auf dem geförderten Lastenrad. Hierzu ist die Teilnahme an einem öffentlichkeitswirksamen Pressetermin mit allen Geförderten vorgesehen.
- Wer einen Zuschuss erhält, verpflichtet sich etwa ein Jahr später an einer Mobilitätsbefragung teilzunehmen.
- Wer einen Zuschuss erhält, verpflichtet sich das geförderte Lastenrad mindestens drei Jahre im eigenen Haushalt zu nutzen. Bei Verkauf des Lastenrades vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Verkauf muss dem Stadtplanungsamt vorab gemeldet werden.
- Ein Wohnortwechsel mit Lastenrad hat keine Auswirkungen auf die Förderung.

6 Antragstellung und Verfahren

- Besorgen Sie sich beim Ordnungsamt (online oder Bürgerbüro) eine „Erweiterte Meldebescheinigung“. (Nachweis, dass bei Antragsstellung ein Kind bis einschließlich 6 Jahren im Haushalt lebt bzw. dass der Zuzug nach Karlsruhe 2021 erfolgt ist). Diese darf maximal drei Monate alt sein. (Die Bescheinigung zur Wohnsitz-Anmeldung genügt nicht.)
- Besorgen Sie sich beim Radhandel Ihrer Wahl ein schriftliches Angebot über das gewünschte und der Förderrichtlinie entsprechende Modell (inkl. Angabe der Modellbezeichnung).
- Füllen Sie den Förderantrag unter www.karlsruhe.de/radverkehr aus und laden Sie diesen zusammen mit den Anlagen „Erweiterte Meldebescheinigung“, Angebot des Radhandels und ggf. „Karlsruher Pass“ hoch.
- Sie erhalten mit dem Formular umgehend eine automatische Einreichungsbestätigung auf der letzten Seite.
- Eine Antragstellung ist frühestens ab 23. Oktober 2021 um Mitternacht möglich.
- Die Antragstellung muss spätestens bis 30. November 2021 erfolgen.
- Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs, solange das vorhandene Budget noch nicht ausgeschöpft ist
- Die Stadt Karlsruhe prüft die Anträge und sendet Ihnen bei positivem Ergebnis einen Förderbescheid mit Verwendungsnachweis, solange das vorhandene Budget noch nicht ausgeschöpft ist. Abgelehnte Anträge werden negativ beschieden.
- Das Lastenrad muss bis zum 31. Januar 2022 beim Radhandel bestellt werden.
- Der Förderbescheid ist bis zum 30. Juni 2022 gültig. Bis zum 30. Juni 2022 müssen die vollständigen Abrechnungsunterlagen beim Stadtplanungsamt eingegangen sein.
- Am 1. Juli 2022 verfällt der Förderbescheid. Sollten Lieferverzögerungen auftreten, ist dies dem Stadtplanungsamt vor dem 1. Juli 2022 zu melden.
- Nach dem Kauf des Lastenrades reichen Sie, zusammen mit dem Verwendungsnachweis, die Rechnung über das Lastenrad und den Zahlungsnachweis (Kontoauszug, Barzahlung wird nicht akzeptiert; auch Kontoauszug der ggf. geleisteten Anzahlung) per Mail beim Stadtplanungsamt ein.
- Eine Auszahlung des Zuschusses ist frühestens ab 1. Januar 2022 möglich.
- Falschangaben oder ein vorzeitiger Weiterverkauf des Lastenrades ohne Meldung an das Stadtplanungsamt werden als Subventionsbetrug geahndet.
- Für Fragen erreichen Sie uns unter lastenrad@stpla.karlsruhe.de